Niedersächsisches
Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang | Hannover, den 10. 9. 2008 | Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

RdErl. 19. 8. 2008, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2008 bis 2012 912
20300

Bek. 25. 8. 2008, Änderung des Stiftungszweckes der Stiftung Wohnen und Beraten 914

Bek. 27. 8. 2008, Anerkennung der Stiftung Kirche im Spektrum 914

Bek. 29. 8. 2008, Änderung des Stiftungszweckes der Stiftung der Braunschweigischen Maschinenbauanstalt 914

C. Finanzministerium

Erl. 5. 8. 2008, Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes 914
20442

RdErl. 21. 8. 2008, Beihilfevorschriften (BhV); Änderungen im Beihilferecht zum 1. 7. 2008 auf der Grundlage des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes 915
20444

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erl. 22. 7. 2008, Staatsprüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker; Geschäftsstelle für den Vorsitz der Prüfungsausschüsse der Staatsprüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker einschließlich der Prüfstelle über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen sowie Aufgaben der Erhebungsstelle für die Statistik über die Staatsprüfungen 915
78500

Bek. 12. 8. 2008, Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 915

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 22. 8. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH) 918

Bek. 26. 8. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Hannover) 918

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bek. 15. 8. 2008, Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG (Verbesserung der Deichsicherheit von Amedorf bis Ritzenbergen, Landkreis Verden) 918

Bek. 20. 8. 2008, Festsetzung der Abmessungen des linksseitigen Allerdeiches im Wasser- und Bodenverband Westen-Diensthop, Bereich zwischen den Ortschaften Hülsen und Westen, Landkreis Verden 919

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Bek. 26. 8. 2008, Haushaltsergebnis 2007 920

Landeswahlleiter

Bek. 26. 8. 2008, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertretungen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag 920

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 29. 8. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Genthe Glas AG, Goslar) 923

Bek. 1. 9. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OTB Oberflächentechnik Braunschweig GmbH) 923

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 27. 8. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Elbe-Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Tespe) 923

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 22. 8. 2008, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (OBK-Oldenburger Biokraftwerk GmbH Kampe, Friesoythe-Kampe) 924

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2008 bis 2012

RdErl. d. MI v. 19. 8. 2008 — 33.21-04020/7 —

— VORIS 20300 —

Bezug: RdErl. v. 24. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1112)
— VORIS 20300 —

1. Allgemeines

Die Haushaltssituation von Bund, Ländern und Gemeinden hat sich 2007 vor dem Hintergrund einer positiven Einnahmeentwicklung insgesamt weiter verbessert. Nachdem in den Jahren 2002 und 2003 in Niedersachsen historische Negativrekorde bei den Finanzierungssalden des Landes und der Kommunen zu beklagen und 2004 sowie 2005 wie erwartet Verbesserungen zu verzeichnen waren, war das Ergebnis des Jahres 2006 mit −228 Mio. EUR beim Land überraschend positiv ausgefallen. 2007 hat sich erwartungsgemäß eine gegenläufige Entwicklung eingestellt; der Kassenabschluss weist einen Finanzierungssaldo in Höhe von −687 Mio. EUR aus. Die Kommunen konnten demgegenüber zum zweiten Mal seit 2000 einen positiven, mit + 859 Mio. EUR sogar nochmals deutlich verbesserten, Finanzierungssaldo erreichen.

Seit dem Jahr 2006 ist somit eine gewisse Entspannung der Haushaltslage von Land und Kommunen eingetreten. Die strukturellen Probleme sind jedoch weiterhin nicht gelöst. Die derzeitigen Mehreinnahmen sind zu einem Teil der aktuell günstigen Konjunkturphase geschuldet; ein Garant für ein dauerhaft hohes Einnahmeniveau sind sie nicht.

Die mittelfristige Steuerschätzung vom Mai 2008 erwartet im Zeitraum 2009 bis 2012 jährliche Zuwächse bei den Steuereinnahmen der westdeutschen Länder zwischen 3,0 und 4,9 v. H. sowie Steigerungen für die westdeutschen Kommunen zwischen 2,6 und 5,7 v. H. Für die Realisierung dieser Einnahmeerwartungen ist Voraussetzung, dass es auch mittelfristig zu einer anhaltend positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kommt. Insgesamt ist daher eine vorsichtige Bewertung der mittelfristigen Einnahmeperspektiven geboten.

Basis des Steuereinnahmeteils der Orientierungsdaten sind die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2008. Darüber hinaus wurden Einnahmeminderungen, die sich aus konkret vor dem Abschluss stehenden Gesetzgebungsverfahren oder als Folge von Bundesverfassungsgerichtsurteilen ergeben, einbezogen. Mindereinnahmen sind im Wesentlichen

— aus einer erforderlichen Anhebung der Kinderfreibeträge/des Kindergeldes nach Vorlage des Existenzminimumberichts im Herbst dieses Jahres und

— als Folge der Rechtsprechung des BVerfG zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

jeweils in Höhe der nach derzeitigen Erkenntnissen mindestens erforderlichen Beträge berücksichtigt, um in soweit ein zutreffendes Bild der zukünftigen Einnahmeentwicklung zeichnen zu können.

Die notwendige Konsolidierung der Landes- und Kommunalfinanzen erfordert nach alledem eine weiterhin strenge Ausgabendisziplin; nur so ist eine dauerhafte Verbesserung der Haushaltslage zu erreichen.

2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2008) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO vom 22. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 458; 2006 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 683), für die bereits mit Doppik arbeitenden Kommunen bzw. gemäß § 62 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. § 24 Abs. 3 GemHVO vom 17. 3. 1997 (Nds. GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 5. 2003 (Nds. GVBl. S. 192), für die zunächst noch kameral buchenden Kommunen, werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2008 bis 2012 bekannt gegeben:

	2008	2009	2010[1])	2011[1])	2012[1])
			— v. H. —		
A. Einnahmen (Steuerschätzungen)					
1. Kommunale Steuereinnahmen					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Zinsabschlag)	+ 13,3	+ 1,0	+ 6,0	+ 6,5	+ 6,0
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+ 3,3	+ 2,6	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	− 10,2	+ 4,2	+ 6,0	+ 6,0	+ 7,0
1.4 Gewerbesteuer (netto)	− 7,7	+ 3,5	+ 5,0	+ 6,0	+ 7,0
1.5 Grundsteuer A und B	− 0,2	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
2. Zahlungen des Landes					
2.1 Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisun gen und Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) insgesamt	− 4,9[2])	+ 2,8	+ 2,5	+ 5,0	+ 4,5
2.2 Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	− 1,0[3])	+ 0,4	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
2.3 Weitere Zuweisungen für übertragene oder zugewiesene Aufgaben	+ 5,86	+ 23,76	+ 0	+ 0	+ 0
B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)					
Bruttoausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)	Begrenzung des Ausgabenanstiegs deutlich unterhalb der Zuwachsrate der Einnahmen				

[1]) Für die Planungsjahre 2010 bis 2012 sind die Angaben auf 0,5-Stufungen gerundet.

[2]) Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2007.

[3]) Eine Reduzierung der Pro-Kopf-Beträge an die Landkreise und die Region Hannover ergibt sich aus der Änderung des NKPG; für die Städte und Gemeinden ergibt sich eine Steigerung von 0,2 v. H.

3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2008 bis 2012 sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai abgeleitet worden und beruhen auf geltendem Recht (Stand Mai 2008).

Neu berücksichtigt sind damit das Jahressteuergesetz 2008, die Lohnsteuerrichtlinie 2008, das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugrechtlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften sowie das Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge. Ferner kam es zu einer Verschiebung der finanziellen Auswirkungen eines in der letzten Steuerschätzung berücksichtigten Urteils des Europäischen Gerichtshofs. Ebenfalls berücksichtigt sind die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 sowie die in Nummer 1 erläuterten zu erwartenden Rechtsänderungen.

Die Ansätze wurden entsprechend der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Projektion vom Mai 2008 (Zunahme des nominalen Bruttoinlandsprodukts im gesamten Bundesgebiet um 3,4 v. H. für das Jahr 2008, um 2,7 v. H. für das Jahr 2009 und um je 3,1 v. H. für 2010 bis 2012) für den Planungszeitraum abgeleitet.

Zu A.1.1

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2008 kassenmäßig voraussichtlich rd. 2 278 Mio. EUR. Grundlagen sind die realisierten Steueraufkommen bis Juli 2008 sowie die Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2008 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung

und der Zahlungsmodalitäten des LSKN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. 221), festgelegt sind.

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die Jahre 2009 bis 2012 basieren auf den Regionalisierungsergebnissen der Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen"; für 2009 berücksichtigen sie darüber hinaus eine fiktive Schlussrechnung sowie die Auswirkungen des hohen Basiswertes 2008.

Zu A.1.2

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Schlüssels aus dem bundesweitem Aufkommen berechnet (siehe hierzu auch die §§ 5 a bis 5 f des Gemeindefinanzreformgesetzes). Nach § 5 d Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 4. 4. 2001 (BGBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. 7. 2008 (BGBl. I S. 1626), wird der Verteilungsschlüssel nach den §§ 5 a bis 5 c ab 1. 1. 2009 schrittweise auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt.

Zu A.1.3 und 1.4

Die Steigerungsrate bei der **Gewerbesteuer (brutto)** für das Jahr 2008 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" mit dem auf die niedersächsischen Kommunen entfallenen Anteil an der Gewerbesteuer berechnet. Auf dieser Basis sind die Werte bis zum Jahr 2012 fortentwickelt. Unter Einbeziehung der seitens der Kommunen zu leistenden Gewerbesteuerumlage ergeben sich die Veränderungen für die **Gewerbesteuer (netto)**.

Die erwarteten Veränderungsraten der Gewerbesteuer sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen. Dies gilt auch hinsichtlich der Auswirkungen der Unternehmensteuerreform auf das Steueraufkommen der einzelnen Gemeinden.

Die negative Veränderungsrate 2008 ist teilweise bedingt durch die Auswirkungen der ab 1. 1. 2008 wirksamen Unternehmensteuerreform sowie durch eine insgesamt vorsichtigere allgemeine Einschätzung der Entwicklung auch vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten; eine Verringerung der Gewerbesteuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr ist in 2008 bisher noch nicht eingetreten.

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 2008 vom 20. 2. 2008 (BGBl. I S. 265) unter Berücksichtigung des Artikels 11 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes) des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. 8. 2007 (BGBl. I S. 1912).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2008	2009	2010	2011	2012
	— v. H. —				
Bundesanteil	12	13	14,5	14,5	14,5
Landesanteil					
1. innerhalb des Länderfinanzausgleichs	18	19	20,5	20,5	20,5
2. außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1 Beteiligung Fondskosten	6	6	6	5	5
2.2 Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29	29	29	29	29
Vervielfältiger gesamt	65	67	70	69	69

Zu A.1.5

Die Steigerungsraten bei der **Grundsteuer** sind für den Planungszeitraum 2008 bis 2012 von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" abgeleitet worden.

Zu A.2

Hinsichtlich der Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs insgesamt wird auf die Ausführungen in Nummer 1 verwiesen. Die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2008 betragen 2 956 Mio. EUR. Für das Jahr 2008 wird zurzeit eine positive Steuerverbundabrechnung in Höhe von rd. 18 Mio. EUR erwartet. Diese Einschätzung basiert auf erhöhten Einnahmeerwartungen gegenüber den im Haushaltsplan 2008 veranschlagten Steuereinnahmeansätzen, die im Umfang von 150 Mio. EUR in einem Nachtragshaushaltsplanentwurf 2008 etatisiert worden sind.

Die Veränderungssätze für den kommunalen Finanzausgleich für die Planungsjahre ab 2010 sind kompatibel zu den Steuereinnahmeansätzen des Landes in der Mipla 2008 bis 2012.

Die vorläufigen Grundbeträge für die Schlüsselzuweisungen im Jahre 2009 werden vom LSKN nach Auswertung der Meldungen über die Steuerkraft mitgeteilt.

Zu A.2.2

Berücksichtigt ist für das Jahr 2008 eine Absenkung der Zuweisungen aufgrund des Haushaltsgesetzes 2008. Für die teilweise Finanzierung der Aufgaben der Kommunalprüfungsanstalt ist der rechnerisch dafür bisher in den Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises enthaltene Betrag von den Zuweisungen abzusetzen. Hiervon sind nur die Landkreise und die Region Hannover betroffen. Insgesamt ergibt sich daher eine Verringerung um 1 v. H. statt der bisher aufgrund der Tarifsteigerung prognostizierten Erhöhung um 0,2 v. H.

In der Prognose für das Jahr 2009 ist bereits das geplante Gesetz zur Neuordnung der Wohnraumförderung enthalten. Dieses sieht eine Reduzierung des Zuweisungsbetrages vor, sodass der ursprünglich wegen der Tarifsteigerung prognostizierte Anstieg des Zuweisungsbetrages statt mit + 2,2 v. H. nur mit + 0,4 v. H. ausfällt.

Für die Jahre ab 2009 wird hier von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 v. H. ausgegangen. Diese Prognose hat dementsprechend Auswirkungen auf die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ab 2010.

Zu A.2.3

Dieser Posten enthält die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten Leistungen. Dies sind zurzeit:

— Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG),

— Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen (§ 5 NFVG),

— Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs für die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 6 NFVG),

— Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften (§ 14 NBGG).

Der Anstieg in 2008 erklärt sich aus den neu zugewiesenen Leistungen für die Durchführung der Aufgaben nach dem NBGG. In 2009 kommen Zuweisungen für die Aufgaben nach dem geplanten Niedersächsischen Gesetz über die Neuordnung der Wohnraumförderung hinzu.

Nicht berücksichtigt sind Änderungen, die sich aus der in 2007 durchgeführten Revision der Leistungen für die im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ergeben könnten.

Zu B.

Im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung hat der Finanzplanungsrat in seiner 108. Sitzung am 2. 7. 2008 festgestellt, dass die Zuwachsrate der Ausgaben mittelfristig deutlich unterhalb der Zuwachsrate der Gesamteinnahmen liegen sollte, um einen strukturellen Haushaltsausgleich zu ermöglichen.

4. Schlussbestimmung

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise und die Gemeinden
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 912

Änderung des Stiftungszweckes der Stiftung Wohnen und Beraten

Bek. d. MI v. 25. 8. 2008
— RV BS 2.07-11741/2-10 —

Mit Schreiben vom 4. 8. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszweckes der Stiftung Wohnen und Beraten mit Sitz in Braunschweig genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften und Unternehmen i. S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, die nach den Grundsätzen christlicher Lebensauffassung Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten geben, zeitlich begrenzt auch die eigene Organisation von derartigen Hilfen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 914

Anerkennung der Stiftung Kirche im Spektrum

Bek. d. MI v. 27. 8. 2008
— RV LG 2.02-11741/379 —

Mit Schreiben vom 27. 8. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 6. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Kirche im Spektrum mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Vermittlung christlicher Grundwerte sowie das kirchliche und kulturelle Leben in Celle zu fördern. Ein Schwerpunkt ist die überkonfessionelle Förderung kirchlicher Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt durch Seminare und Fortbildungsveranstaltungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kirche im Spektrum
Harburger Heerstraße 27
29223 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 914

Änderung des Stiftungszweckes der Stiftung der Braunschweigischen Maschinenbauanstalt

Bek. d. MI v. 29. 8. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-54 —

Mit Schreiben vom 29. 8. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszweckes der Stiftung der Braunschweigischen Maschinenbauanstalt mit Sitz in Braunschweig genehmigt.

Zwecke der Stiftung sind nunmehr die Förderung der Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung der Verfahrenstechnik, vornehmlich auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe, nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung sowie die Förderung im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 914

C. Finanzministerium

Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes

Erl. d. MF v. 5. 8. 2008 — 26-2113/50a-e —

— VORIS 20442 —

Bezug: RdErl. v. 5. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 64), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 498)
— VORIS 20442 —

Die Anlage des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:

Anlage III erhält folgende Fassung:

„Anlage III

Aktuelle Rentenwerte
(§ 68, § 69, § 255 a, § 307 b Abs. 2 SGB VI, Rentenanpassungsverordnungen)

Zeitraum		Aktueller Rentenwert in DM	
Von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. 1. 1992	30. 6. 1992	41,44	23,57
1. 7. 1992	31. 12. 1992	42,63	26,57
1. 1. 1993	30. 6. 1993	42,63	28,19
1. 7. 1993	31. 12. 1993	44,49	32,17
1. 1. 1994	30. 6. 1994	44,49	33,34
1. 7. 1994	31. 12. 1994	46,00	34,49
1. 1. 1995	30. 6. 1995	46,00	35,45
1. 7. 1995	31. 12. 1995	46,23	36,33
1. 1. 1996	30. 6. 1996	46,23	37,92
1. 7. 1996	30. 6. 1997	46,67	38,38
1. 7. 1997	30. 6. 1998	47,44	40,51
1. 7. 1998	30. 6. 1999	47,65	40,87
1. 7. 1999	30. 6. 2000	48,29	42,01
1. 7. 2000	30. 6. 2001	48,58	42,26
1. 7. 2001	31. 12. 2001	49,51	43,15
Zeitraum		Aktueller Rentenwert in EUR	
Von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. 1. 2002	30. 6. 2002	25,31406	22,06224
1. 7. 2002	30. 6. 2003	25,86	22,70
1. 7. 2003	30. 6. 2007	26,13	22,97
1. 7. 2007	30. 6. 2008	26,27	23,09
1. 7. 2008		**26,56**	**23,34**“.

An das
Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 914

**Beihilfevorschriften (BhV);
Änderungen im Beihilferecht zum 1. 7. 2008
auf der Grundlage des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes**

RdErl. d. MF v. 21. 8. 2008 — 26-08 09 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 11. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 773)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Der Nummer 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Liegt die so ermittelte Beihilfe unter dem Betrag, der sich aus einer Vergleichsberechnung nach § 9 BhV ergeben würde, ist der höhere Betrag als Beihilfe zu gewähren."

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 915

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Staatsprüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker; Geschäftsstelle für den Vorsitz der Prüfungsausschüsse der Staatsprüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker einschließlich der Prüfstelle über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen sowie Aufgaben der Erhebungsstelle für die Statistik über die Staatsprüfungen

Erl. d. ML v. 22. 7. 2008 — 202.2-44000 —

— VORIS 78500 —

Bezug: RdErl. v. 9. 1. 1997 (Nds. MBl. S. 138)
— VORIS 78500 01 01 00 001 —

Dem LAVES werden mit Wirkung vom 1. 1. 2005 übertragen:

1. Die Aufgaben der Geschäftsstelle für den Vorsitz der Prüfungsausschüsse für den Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker nach § 4 APVOLMChem vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 79),
2. die Aufgaben der Prüfstelle über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen gemäß § 1 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14. 12. 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. 12. 2004 (BGBl. I S. 3127), sowie
3. die Aufgaben der Erhebungsstelle für die Statistik über die Staatsprüfungen nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. 11. 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1860), i. V. m. dem Bundesstatistikgesetz vom 22. 1. 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 9. 2007 (BGBl. I S. 2246).

Die Einstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die berufspraktische Ausbildung erfolgt jährlich zum 1. Juni und 1. Dezember. Die praktischen Prüfungen sind so zu legen, dass sie zum 31. Mai oder 30. November abgeschlossen sind. Die Geschäftsstelle legt die Prüfungstermine in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den Prüferinnen und Prüfern fest.

Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach § 13 APVOLMChem erfolgt bei der Geschäftsstelle.

Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen, Auslandspraktika, anderen Prüfungsleistungen oder Ähnliches sind, sofern die APVOLMChem nicht bereits Näheres bestimmt, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zusammen mit der Stellungnahme des Instituts für Lebensmittelchemie der Technischen Universität Braunschweig zur Entscheidung vorzulegen.

Die Geschäftsstelle erstattet den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungsvergütungen in der Regel einmal jährlich. Als Bemessungsgrundlage ist der RdErl. des ML vom 22. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 652) anzuwenden.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:
An den
Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 915

**Satzung der Akademie
für Raumforschung und Landesplanung**

Bek. d. ML v. 12. 8. 2008 — 404-20101/1-1 —

Mit Erl. vom 30. 7. 2008 wurde die in der **Anlage** abgedruckte Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 915

Anlage

**Satzung der Akademie
für Raumforschung und Landesplanung (ARL®)**

§ 1

Status

(1) Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (nachfolgend ARL genannt) ist eine selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

(2) Die ARL unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen.

(3) Die ARL führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die ARL befasst sich als unabhängige außeruniversitäre Einrichtung mit der Forschung in den für die räumliche Ordnung und Entwicklung Deutschlands bedeutsamen Arbeitsgebieten, auch in ihren europäischen und globalen Bezügen. Ihre Aufgabe als Serviceeinrichtung für die grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung ist es insbesondere,

a) selbständig und in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des In- und Auslandes grundlagen- und anwendungsorientierte interdisziplinäre Forschung zu initiieren und zu organisieren,
b) Wissenschaft und Praxis zu einem Netzwerk zusammenzuführen, in dem durch gemeinsame Arbeit in den Organen, weiteren Einrichtungen und Gremien der ARL i. S. von § 7 Wissen ausgetauscht und weiterentwickelt wird,
c) die Ergebnisse ihrer Arbeit für Staat und Gesellschaft, insbesondere für Forschung und Lehre, Politik, Verwaltung und Wirtschaft, nutzbar und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie den Wissenstransfer in ihrem Aufgabengebiet zu fördern.

(2) Die ARL stellt für ihre Tätigkeit einen mittelfristigen Orientierungsrahmen und Arbeitsprogramme auf.

(3) Die ARL sichert die Qualität ihrer Tätigkeit und Arbeitsergebnisse durch geeignete Verfahren.

(4) Wissenschaftlicher Nachwuchs ist im Rahmen der Arbeitsstrukturen der ARL sowie durch eigene Organisationsformen zu fördern.

§ 3

Mitglieder

(1) Der ARL gehören Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis an; sie wirken an der Aufgabenerfüllung der ARL mit.

(2) Weitere sachverständige Personen können hinzugezogen werden.

(3) Die Mitwirkung in der ARL ist ehrenamtlich.

(4) Unter den im Netzwerk Mitwirkenden ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

(1) Die Ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der ARL mitzuwirken.

(3) Die ARL hat höchstens 80 Ordentliche Mitglieder. Auf diese Zahl werden Ordentliche Mitglieder nicht angerechnet, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Ordentliche Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wirken weiterhin in der ARL mit; für sie entfällt die Zeitbegrenzung in Abs. 1 Satz 1.

§ 5

Korrespondierende Mitglieder

Die Korrespondierenden Mitglieder werden vom Präsidium berufen.

§ 6

Ehrungen

Die ARL kann Personen mit herausragenden Verdiensten im Aufgabengebiet der ARL in Würdigung ihres Lebenswerkes besonders ehren. Das Präsidium verleiht die Ehrung nach Beratung in der Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe, Einrichtungen und Gremien

(1) Organe der ARL sind

a) das Kuratorium (§ 8),

b) die Mitgliederversammlung (§ 9),

c) das Präsidium (§ 10).

(2) Weitere Einrichtungen und Gremien der ARL sind

a) der Wissenschaftliche Beirat (§ 11),

b) die Grundsatzkommission (§ 12),

c) das Sekretariat (§§ 13 und 14),

d) die Arbeitskreise (§ 15),

e) die Arbeitsgemeinschaften (§ 16).

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der ARL und achtet auf die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung. Es besteht aus

a) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder,

b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes,

c) je einer Vertreterin/einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden unbeschadet des § 10 Abs. 2 Satz 4 mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende kann über Angelegenheiten nach Absatz 5 Buchst. a bis h nach angemessener Behandlung im Kuratorium eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zustimmt.

(4) Die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil.

(5) Dem Kuratorium obliegt

a) die Berufung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (§ 10 Abs. 2),

b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (§ 11 Abs. 1),

c) die Berufung und Abberufung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs (§ 14 Abs. 4),

d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und das Programmbudget,

e) die Prüfung und Genehmigung des von der Präsidentin/dem Präsidenten für ihre/seine Amtszeit vorzulegenden Arbeitsprogramms und des zweijährigen Tätigkeitsberichts,

f) die Entlastung des Präsidiums aufgrund des Tätigkeitsberichtes sowie der Generalsekretärin/des Generalsekretärs aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung (§ 10 Abs. 3, § 14 Abs. 2),

g) die Beratung des vom Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft vorzulegenden Berichts über dessen Arbeit (§ 11 Abs. 6),

h) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat (§ 11 Abs. 8),

i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Beschlüsse zu Buchstabe i bedürfen der Genehmigung durch das Land Niedersachsen.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der ARL. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Zuwahl und Wiederwahl von Ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1),

b) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates (§ 10 Abs. 4 Buchst. e, § 11 Abs. 1).

c) der Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Präsidiums (§ 10 Abs. 2),

d) der Erlass von Geschäftsordnungen für das Präsidium (§ 10 Abs. 8), die Arbeitskreise (§ 15) und Arbeitsgemeinschaften (§ 16) sowie der Erlass von Regelungen zur Qualitätssicherung der Tätigkeit und Arbeitsergebnisse der ARL (§ 2 Abs. 3),

e) die Beratung von Grundsatzfragen und Satzungsänderungen sowie von Schwerpunkten der Tätigkeit der ARL auf der Grundlage eines Berichtes der Präsidentin/des Präsidenten.

(3) Bei der Zuwahl und Wiederwahl von Ordentlichen Mitgliedern haben die Ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 4 kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind vom Kuratorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Ordentlichen Mitglieder zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende erneute Berufung in das Präsidium als Präsidentin/Präsident ist einmal und als Vizepräsidentin/Vizepräsident zweimal möglich. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder nach Beratung in der Mitgliederversammlung die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten abberufen.

(3) Das Präsidium beschließt den Entwurf des Haushaltsplans und des Programmbudgets. Es beschließt nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat den mittelfristigen Orientierungsrahmen und das Arbeitsprogramm für seine Amtszeit. Es beschließt ferner einen zwei Rechnungsjahre umfassenden Tätigkeitsbericht. Das Präsidium wird durch das Kuratorium aufgrund des Tätigkeitsberichtes entlastet.

(4) Dem Präsidium obliegt

a) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der ARL-Tätigkeit, soweit nicht die Satzung ein anderes Organ für zuständig erklärt,

b) die Vertretung der ARL nach außen, soweit in § 14 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

c) die Dienstaufsicht über die Generalsekretärin/den Generalsekretär,

d) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Wissenschaftlichen Referentinnen/Referenten im Sekretariat auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,

e) der Vorschlag zur Berufung der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (§ 11 Abs. 1) nach Erörterung in der Mitgliederversammlung,

f) die Einsetzung der Grundsatzkommission und die Bestimmung ihrer Mitglieder (§ 12).

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem längsten Berufungsalter als Ordentliches Mitglied. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, kann die Präsidentin/der Präsident oder — im Fall ihrer/seiner Verhinderung — eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und ein weiteres Mitglied zustimmt.

(6) Das Präsidium kann die Präsidentin/den Präsidenten und mit dessen Einverständnis eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten ermächtigen, bestimmte Aufgaben nach Absatz 4 allein zu erledigen und insoweit die ARL nach außen zu vertreten.

(7) Mitglieder des Präsidiums sind von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(8) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die nicht Mitglieder der ARL sind; sie werden vom Kuratorium je zur Hälfte auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates und des Präsidiums für vier Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich. Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler berufen, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland und eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler mit Praxiserfahrung. Dabei sind die Forschungsperspektiven und Arbeitsschwerpunkte der ARL angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat kann Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder der ARL zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ohne Stimmrecht teil.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat berät Kuratorium und Präsidium in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen einschließlich Grundsatzangelegenheiten der Veröffentlichungstätigkeit, insbesondere bei der Aufstellung des mittelfristigen Orientierungsrahmens, des Programmbudgets und der Arbeitsprogramme sowie hinsichtlich des Verfahrens und der Kriterien für die Bewertung der Arbeitsergebnisse. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat berät Präsidium und Mitgliederversammlung in grundsätzlichen Fragen der Zuwahl und Berufung von Mitgliedern.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat legt mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft einen Bericht über seine Arbeit vor. Insbesondere bewertet er darin die Tätigkeit der ARL; er soll dabei auch die Nutzerinteressen berücksichtigen.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

(8) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums (§ 8 Abs. 5 Buchst. h).

§ 12

Grundsatzkommission

Die Grundsatzkommission ist ein für die Abstimmung von Arbeitsschwerpunkten eingesetztes übergreifendes Beratungsgremium aus Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Präsidium bestimmt.

§ 13

Sekretariat

(1) Das Sekretariat organisiert die Arbeit der ARL, unterstützt die Organe und Gremien und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Durchführung der Aufgaben des Sekretariats regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Das Sekretariat wird von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär geleitet.

§ 14

Generalsekretärin/Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär unterstützt die Organe der ARL, bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und sorgt für deren Durchführung. Sie/er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär führt den Haushaltsplan und das Programmbudget aus und erstellt die Jahresrechnung; sie/er wird vom Kuratorium aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung entlastet.

(3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der ARL. Ihr/ihm obliegen die personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten unter Berücksichtigung der Regelung in § 10 Abs. 4 Buchst. d.

(4) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird vom Kuratorium auf Vorschlag des Präsidiums nach Beratung in der Mitgliederversammlung berufen und abberufen.

(5) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär nimmt an den Beratungen der Organe der ARL und des Wissenschaftlichen Beirates teil. Sie/er ist von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(6) In Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 sowie nach den Absätzen 2 und 3 vertritt die Generalsekretärin/der Generalsekretär oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter die ARL nach außen.

§ 15

Arbeitskreise

Den Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung bestimmter Forschungsthemen. Sie werden vom Präsidium gebildet. Die Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Ein Arbeitskreis wird nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — regelmäßig jedoch spätestens drei Jahre nach seiner Bildung — wieder aufgelöst. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 16

Arbeitsgemeinschaften

Für das Gebiet eines oder mehrerer Länder und für die Zusammenarbeit über die Grenzen Deutschlands hinaus können aus Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte, räumlich abgegrenzte Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bearbeiten Themen, die auf ihren Wirkungsbereich bezogen sind, und dienen dem Informationsaustausch. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 17

Haushalt, Programmbudget und Rechnungsprüfung

(1) Der Haushalt und das Programmbudget der ARL werden nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen geführt. Der Haushaltsplan, das Programmbudget und die Entlastung des Präsidiums sowie der Generalsekretärin/des Generalsekretärs nach § 8 Abs. 4 Buchst. f bedürfen der Genehmigung gemäß §§ 108 und 109 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Das Haushaltsjahr der ARL deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes Niedersachsen.

(3) Die Prüfung der Rechnungslegung der ARL erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer, die/der von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden beauftragt wird. Der Prüfungsstandard richtet sich nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW). Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kuratorium vorgelegt.

§ 18

Übergangsregelung

Auf die nach früheren Fassungen der Satzung auf Lebenszeit gewählten Ordentlichen Mitglieder findet § 4 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Sie ersetzt die früheren Fassungen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH)

Bek. d. NLStBV v. 22. 8. 2008
— 3330-30224-1 —

Auf Antrag der Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH ist für die Errichtung eines Bahnsteigs am Haltepunkt Warmsen-Gehannforshof (km 41,800 der Strecke Uchte-Rhaden) ein Planverzicht gemäß § 18 b Nr. 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen geprüft, ob für das o. g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Errichtung eines Bahnsteigs am Haltepunkt Warmsen-Gehannforshof keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 918

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Hannover)

Bek. d. NLStBV v. 26. 8. 2008
— 3330-31027-3-3 —

Auf Antrag des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV ist für den Neubau von drei Hochsilos mit zwei Solebehältern und einem Soleaufbereiter auf dem Stützpunkt der Autobahnmeisterei Lauenau ein Planverzicht gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Neubau von drei Hochsilos mit zwei Solebehältern und einem Soleaufbereiter auf dem Stützpunkt der Autobahnmeisterei Lauenau keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 918

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG (Verbesserung der Deichsicherheit von Amedorf bis Ritzenbergen, Landkreis Verden)

Bek. d. NLWKN v. 15. 8. 2008
— L62211-062-001 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für die Teilstrecke des Hochwasserdeiches des Mittelweserverbandes an der linken Weserseite zwischen Ritzenbergen und Amedorf folgende Abmessungen festgesetzt:

I. Verlauf des Hochwasserdeiches

Der festgesetzte Deichabschnitt hat eine Länge von 950 m. Er beginnt mit Deich-km 28 + 671 und verläuft nahezu parallel zur Weser bis Deich-km 29 + 621.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Mittelweserverbandes.

II. Abmessungen des Deiches

1. Grenzen des Deiches

Die Grenzen des Deiches verlaufen wie folgt:

Wasserseitig:

Auf der Übergangslinie der Deichaußenböschung ins Deichvorland.

Landseitig:

Sofern ein binnenseitiger Deichentwässerungsgraben vorhanden auf der deichabgewandten Böschungsoberkante des Deichgrabens. In sonstigen Fällen auf der Übergangslinie der Deichbinnenböschung auf die angrenzenden Flächen.

2. Die Bestickhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Beschreibung	Bestickhöhe
28 + 671	Ritzenberger Weg/ Reerer Damm	NN + 14,66 m zunehmend auf
29 + 621	Deichübergang „Weg am Bohnenkamp“	NN + 14,82 m.

3. Abmessungen des Deichprofils

Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 5 cm zur ausreichenden Entwässerung

Neigung der Außenböschung: 1 : 3 oder flacher

Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

a) Deichverteidigungsweg:

Lage des Weges:	auf der Binnendeichberme ≤ 50 cm über Oberkante Gelände
Breite:	3,00 m
Quergefälle:	3 v. H.
technische Anforderungen an den Bau:	für den Schwerlastverkehr geeignet,

b) Deichentwässerungsgraben außendeichs: entfällt,

c) Deichentwässerungsgraben binnendeichs:

Die Deichentwässerung binnendeichs ist entsprechend der hydraulischen Notwendigkeit zu wählen.

Alternative 1:

Bau eines Deichentwässerungsgrabens:

Sohlentiefe:	≤ 0,50 m
Sohlenbreite:	≤ 0,50 m
Böschungsneigung:	1 : 1 bis 1 : 2

Alternative 2:

Bau einer Entwässerungsmulde mit Anschluss an den Deichentwässerungsgraben:

Breite des Rinnenplasters: ≤ 0,50 m,

d) Viehtrieb:

Bei Deich-Km 28 + 832 ist eine Querungsmöglichkeit für Viehtrieb vorzusehen.

III. Pläne

Die in Abschnitt II beschriebenen Mindestabmessungen des Deiches und die Lage der Deichprofile sind in folgenden Anlagen dargestellt:

Anlage 1:	Übersichtsplan	M = 1 : 25 000
Anlage 2:	Lageplan	M = 1 : 2 000
Anlage 3:	Längsschnitt	M = 1 : 2 000 und M = 1 : 100
Anlage 4:	Querprofile	M = 1 : 100.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Festsetzung.

Ausfertigungen der Anlagen können beim Landkreises Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden, beim Mittelweserverband, Hermannstraße 15, 28857 Syke, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Verden —, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden, von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Der linke Weserdeich zwischen Ritzenbergen und Amedorf weist zwar die erforderliche Bestickhöhe auf, jedoch entspricht das Deichprofil nicht den heutigen Anforderungen, insbesondere nicht der DIN 19712 „Flussdeiche“. So sind die Binnen- und Außenböschungen streckenweise zu steil und der Deichverteidigungsweg fehlt auf der gesamten Strecke.

Mit dieser Bestickfestsetzung wird der Hochwasserdeich den heutigen technischen Anforderungen angepasst.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Mittelweserverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 918

Festsetzung der Abmessungen des linksseitigen Allerdeiches im Wasser- und Bodenverband Westen-Diensthop, Bereich zwischen den Ortschaften Hülsen und Westen, Landkreis Verden

Bek. d. NLWKN v. 20. 8. 2008
— GB VI L 7-62210/1-5.42 —

A. Verfügender Teil

Aufgrund § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), werden für die als Hochwasserdeiche der Aller gewidmeten Deichstrecken zwischen Deich-km 0 + 905 und Deich-km 4 + 450 im Stedorfer Deichverband folgende Abmessungen festgesetzt.

I. Verlauf des Deiches

Der festgesetzte Deichabschnitt beginnt in Höhe der Ortslage Hülsen (Deich-km 0 + 905) und endet bei der Ortslage Westen (Deich-km 4 + 450).

II. Abmessungen des Deiches

1. Die Sollhöhe des Hochwasserdeiches beträgt NN + 18,61 m bei Deich-km 0 + 905 und fällt auf NN + 17,37 m bei Deich-km 4 + 450. An beiden Endpunkten erfolgt der Anschluss an die Höhen des vorhandenen Deiches.

Zwischen vorbenannten Punkten betragen die Deichhöhen

NN + 18,35 m bei Deich-km 1 + 600,

NN + 18,12 m bei Deich-km 2 + 100,

NN + 17,85 m bei Deich-km 2 + 860,

NN + 17,60 m bei Deich-km 3 + 210,

NN + 17,37 m bei Deich-km 3 + 960.

2. Die Deichkronenbreite beträgt 3,0 m. Die Neigung der Außen- und Binnenböschung beträgt jeweils 1 : 3. Auf der Binnenböschung wird von Deich-km 0 + 975 bis Deich-km 4 + 450 eine Berme von 5,0 m Breite — mindestens rd. 0,40 m über dem anstehenden Binnengelände — zur Aufnahme des 3,0 m breiten Deichverteidigungsweges angeordnet. Rechts- und linksseitig ist ein befestigtes Bankett von jeweils 0,5 m Breite vorgesehen.

Landseitig des Deichverteidigungsweges verläuft von Deich-km 0 + 975 bis Deich-km 4 + 115 und von Deich-km 4 + 420 bis Deich-km 4 + 450 zur Deichentwässerung ein Deichentwässerungsgraben mit 0,5 m Sohlenbreite, Böschungsneigungen von 1 : 1,5 und einer Tiefe von 0,5 m bis 1,0 m. Im Bereich der Deichüberfahrten und von Deich-km 4 + 115 bis Deich-km 4 + 420 ist der Deichentwässerungsgraben verrohrt.

Im Deichabschnitt sind acht Deichüberfahrten mit einer befestigten Breite von 3,0 m vorgesehen.

3. Außendeichs liegt die Grenze des Deiches auf der Schnittlinie der Deichböschung mit dem anstehenden Gelände. Landseitig verläuft die Grenze entlang der dem Deich abgewandten Böschungsoberkante des Deichentwässerungsgrabens. Von Deich-km 4 + 115 bis Deich-km 4 + 420 (verrohrter Bereich) verläuft die Grenze auf der Schnittlinie der Böschung der Binnenberme mit dem anstehenden Gelände. Darüber hinaus gehören die Deichüberfahrten jeweils vom Beginn der Anrampung an zum Deich.

B. Begründung

Der hier in seinen Abmessungen festgestellte Allerdeich ist aufgrund der Verordnung über die Widmung und Feststellung von Hochwasserdeichen an Aller und Weser im Landkreis Verden vom 14. 4. 1997 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 70) als Hochwasserdeich gewidmet worden. Bei einer Neuberechnung des Bemessungshochwassers vom 29. 2. 2008 wurde festgestellt, dass der vorhandene Deich Deichfehlhöhen aufweist. Weiterhin entspricht der vorhandene Deich in seinem Aufbau mit den zu steilen Böschungen und der fehlenden Dichtung nicht mehr den heutigen tech-

nischen Anforderungen. Gleiches gilt im Hinblick auf einen fehlenden Deichverteidigungsweg und Deichentwässerungsgraben.

Gemäß § 4 NDG sind daher die Abmessungen des Hochwasserdeiches festzusetzen.

C. Hinweise

Die Kilometrierung entspricht dem Rahmenentwurf vom 25. 10. 2002.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

E. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 919

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Haushaltsergebnis 2007

Bek. d. NLM v. 26. 8. 2008

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Jahr 2007 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der NLM wie folgt dar:

A. Einnahmen		
1.	Eigene Einnahmen	8 788 846,61 EUR
2.	Übertragungseinnahmen	236 000,00 EUR
3.	Vermögenswirksame und Sondereinnahmen	1 751 212,18 EUR
		10 776 058,79 EUR
B. Ausgaben		
4.	Persönliche Verwaltungsausgaben	1 439 333,34 EUR
5.	Sächliche Verwaltungsausgaben	552 960,62 EUR
6.	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1 526 340,06 EUR
7.	Baumaßnahmen	0,00 EUR
8.	Investitionsmaßnahmen	53 004,60 EUR
9.	Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10.	Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen	622 700,00 EUR
11.	Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (Titelgruppe 75)	903 772,69 EUR
12.	Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (Titelgruppe 76)	4 624 921,16 EUR
13.	Fördermaßnahmen Medienkompetenz (Titelgruppe 79)	451 326,94 EUR
		10 302 159,41 EUR
C.	**Zwischensumme**	**473 899,38 EUR**
D. Ausgabereste		
1.	Summe der aus dem Jahr 2006 übertragenen Ausgabereste	3 289,25 EUR
2.	Summe der in das Jahr 2008 zu übertragenden Ausgabereste	—210 080,00 EUR
	Gesamtbetrag der Ausgabereste	**—206 790,75 EUR**
E.	**Einnahmeüberschuss**	**267 108,63 EUR**

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 920

Landeswahlleiter

Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

Bek. d. Landeswahlleiters v. 26. 8. 2008 — LWL-11401/2.2.8 —

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag sind im Land Niedersachsen die aus dem nachstehenden Verzeichnis ersichtlichen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen ernannt worden.

Wahlkreis Nr.	Wahlkreis Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
25	Aurich — Emden	Landrat Theuerkauf	Erster Kreisrat Weber	Landkreis Aurich Fischteichweg 7—13 26603 Aurich a: 04941 16-0 b: 04941 16-1096 c: holger.kleen@landkreis-aurich.de
26	Unterems	Landrat Bramlage	Erster Kreisrat Reske	Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer a: 0491 926-0 b: 0491 926-91370 c: wahlen@lkleer.de
27	Friesland — Wilhelmshaven	Oberbürgermeister Menzel	Stadtamtmann Perkams	Stadt Wilhelmshaven Rathausplatz 7 26382 Wilhelmshaven a: 04421 16-1234 b: 04421 16-1626 c: wahlamt@stadt.wilhelmshaven.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
28	Oldenburg — Ammerland	Erste Stadträtin Meyn	Stadtamtsrätin Pauka	Stadt Oldenburg (Oldenburg) Pferdemarkt 14 26121 Oldenburg (Oldenburg) a: 0441 235-2148 b: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
29	Delmenhorst — Wesermarsch — Oldenburg-Land	Landrat Eger	Kreisoberamtsrat Witte	Landkreis Oldenburg Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen a: 04431 85-0 b: 04431 85-84540 c: wahlamt@oldenburg-kreis.de
30	Cuxhaven — Stade II	Landrat Bielefeld	Erster Kreisrat Jochimsen	Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 27474 Cuxhaven a: 04721 66-0 b: 04721 66-2218 c: h.koertge@landkreis-cuxhaven.de
31	Stade I — Rotenburg II	Landrat Roesberg	Kreisoberamtsrätin Vagts	Landkreis Stade Am Sande 2 21682 Stade a: 04141 12-0 b: 04141 12-247 c: wahlen@landkreis-stade.de
32	Mittelems	Landrat Bröring	Erster Kreisrat Winter	Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen a: 05931 44-0 b: 05931 44-3621 c: hans.hannen@emsland.de
33	Cloppenburg — Vechta	Landrat Focke	Erster Kreisrat Winkel	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta a: 04441 898-0 b: 04441 898-1037 c: 1124@landkreis-vechta.de
34	Diepholz — Nienburg I	Landrat Stötzel	Erster Kreisrat van Lessen	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de
35	Osterholz — Verden	Landrat Dr. Mielke	Erste Kreisrätin Schumacher	Landkreis Osterholz-Scharmbeck Osterholzer Straße 23 27711 Osterholz-Scharmbeck a: 04791 930-0 b: 04791 930-358 c: wahl@landkreis-osterholz.de
36	Rotenburg I — Soltau-Fallingbostel	Landrat Ostermann	Kreisverwaltungs-direktor Mehnert	Landkreis Soltau-Fallingbostel Vogteistraße 19 29683 Bad Fallingbostel a: 05162 970-0 b: 05162 970-900212 c: F04500@Heidekreis.de
37	Harburg	Leitender Kreisverwaltungs-direktor Heinze	Kreisamtsrat Gardewischke	Landkreis Harburg Schlossplatz 6 21423 Winsen (Luhe) a: 04171 693-0 b: 04171 693-210 c: j.gardewischke@lkharburg.de
38	Lüchow-Dannenberg — Lüneburg	Erster Kreisrat Schultz	Kreisamtsrat Wehrend	Landkreis Lüchow-Dannenberg Königsberger Straße 10 29439 Lüchow (Wendland) a: 05841 120-347 b: 05841 120-88200 c: g.winterhoff@Luechow-Dannenberg.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
39	Osnabrück-Land	Erster Kreisrat Dr. Kassing	Kreisverwaltungs-oberrat Melo	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück a: 0541 501-0 b: 0541 501-4401 c: wahlen@lkos.de
40	Stadt Osnabrück	Oberbürgermeister Pistorius	Erster Stadtrat Leyendecker	Stadt Osnabrück Natruper-Tor-Wall 2 49076 Osnabrück a: 0541 323-3063,-3202 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de
41	Nienburg II — Schaumburg	Landrat Schöttelndreier	Erste Kreisrätin Burdorf	Landkreis Schaumburg Jahnstraße 20 31655 Stadthagen a: 05721 703-0 b: 05721 703-522 c: kommunalaufsicht.12@landkreis-schaumburg.de
42	Stadt Hannover I	Städtischer Direktor Harfst	Stadtoberamtsrat Köller	Landeshauptstadt Hannover — Wahlamt — Rathaus Trammplatz 2 30159 Hannover a: 0511 168-42422 b: 0511 168-45129 c: wahlen@Hannover-Stadt.de
43	Stadt Hannover II	wie Nr. 42	wie Nr. 42	wie Nr. 42
44	Hannover-Land I	Erster Regionsrat Prof. Dr. Priebs	Leitender Regions-verwaltungsdirektor Ruhe	Region Hannover Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover a: 0511 61623311 b: 0511 6161123146 c: Wolfgang.Werner@region-hannover.de
45	Celle — Uelzen	Kreisrat Cordioli	Erster Kreisrat Krüger	Landkreis Celle 29221 Celle Trift 26 a: 05141 916-0 b: 05141 916-161 c: Andrea.Schmidt@lkcelle.de
46	Gifhorn — Peine	Erste Kreisrätin Alsleben	Kreisoberamtsrat Linse	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn a: 05371 82-0 b: 05371 82-230 c: landkreis@gifhorn.de
47	Hameln-Pyrmont — Holzminden	Erster Kreisrat Vetter	Kreisamtmann Haß	Landkreis Hameln-Pyrmont Süntelstraße 9 31785 Hameln a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: landkreis@hameln-pyrmont.de
48	Hannover-Land II	wie Nr. 44	wie Nr. 44	wie Nr. 44
49	Hildesheim	Erster Kreisrat Scholz	Kreisverwaltungs-oberrätin Mellin	Landkreis Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 31134 Hildesheim a: 05121 309-0 b: 05121 309-2249 c: Birgit.Armbrecht@landkreishildesheim.de
50	Salzgitter — Wolfenbüttel	Landrat Röhmann	Kreisverwaltungs-oberrätin Schäffer	Landkreis Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 38300 Wolfenbüttel a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: m.lohmann@lkwf.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
51	Braunschweig	Erster Stadtrat Lehmann	Baudirektor Klein	Stadt Braunschweig Reichsstraße 3 38100 Braunschweig a: 0531 470-1 b: 0531 470-944101, -4141 c: wahlen@braunschweig.de
52	Helmstedt — Wolfsburg	Landrat Kilian	Erster Kreisrat Winkler	Landkreis Helmstedt Südertor 6 38350 Helmstedt a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1323 c: wahlen@landkreis-helmstedt.de
53	Goslar — Northeim — Osterode	Landrat Reuter	Erster Kreisrat Geißlreiter	Landkreis Osterode am Harz Herzberger Straße 5 37520 Osterode am Harz a: 05522 960-0 b: 05522 960-333 c: wahlbuero@landkreis-osterode.de
54	Göttingen	Landrat Schermann	Erster Kreisrat Wucherpfennig	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen a: 0551 525-0 b: 0551 525-588 c: Info@LandkreisGoettingen.de

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 920

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

3Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Genthe Glas AG, Goslar)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 8. 2008 — G/07/059 —

Die Firma Genthe Glas AG, Im Schleeke 27—32, 38642 Goslar, hat mit Schreiben vom 7. 11. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für den Ersatz der Glasschmelzwanne 1 durch eine neue erdgasbefeuerte Schmelzwanne mit elektrischer Zusatzheizung beantragt. Dadurch erhöht sich die Schmelzleistung von 30 t/d auf 60 t/d.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.5.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 923

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OTB Oberflächentechnik Braunschweig GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 9. 2008 — G/08/035 —

Die Firma OTB Oberflächentechnik Braunschweig GmbH, Hansestraße 50, 38112 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 28. 5. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Erneuerung der Kleinteilverzinkungsanlage für Schleuderverzinkung beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.8.3 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 923

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Elbe-Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Tespe)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 8. 2008 — 4.1LG000013853 —

Die Firma Elbe-Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Elbuferstraße 147, 21395 Tespe, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21359 Tespe, Gemarkung Avendorf, Flur 8, Flurstück 3.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 923

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (OBK-Oldenburger Biokraftwerk GmbH Kampe, Friesoythe-Kampe)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 8. 2008 — 3103-40211/1-8.10-1 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma OBK-Oldenburger Biokraftwerk GmbH Kampe, 26169 Friesoythe-Kampe, mit Entscheidung vom 7. 7. 2008 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch/chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Solare Klärschlammtrocknungsanlage) erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann eingesehen und angefordert werden in der Zeit

vom 11. bis einschließlich 24. 9. 2008

bei:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg, Zimmer 423,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;

— Stadt Friesoythe,
Mühlenstraße 12—14,
26169 Friesoythe,
Bürger-Service-Center, Zimmer 218,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2008 S. 924

Anlage

I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma OBK-Oldenburger Biokraftwerk GmbH Kampe, Zur Fleischmehlfabrik, 26169 Friesoythe-Kampe, wird aufgrund ihres Antrages vom 29. 9. 2006, ergänzt mit Schreiben vom 21. 9. 2007, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (solare Klärschlammtrocknungsanlage) mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag erteilt.

Die Kapazität der Anlage wird begrenzt auf eine Einsatzmenge von 30 000 t OS/a (Klärschlamm mit 20—25 % TR).

Standort der Anlage ist:

Ort:	26169 Friesoythe-Kampe
Straße:	Zur Fleischmehlfabrik 1
Gemarkung:	Altenoythe
Flur:	3, 1, 4
Flurstücke:	54/1.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 NBauO mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 8.10 Buchstabe b Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) ..... 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) ..... 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) ..... 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) ..... 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)" (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) ..... 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) ..... 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüfingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) ..... 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) ..... 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken" Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) ..... 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen" (Nds. MBl. Nr. 44/05) ..... 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD

Fünfzehn Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.

→ **Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

→ **Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt inklusive CD** **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG